

unabhängig davon ein, ob der Handelnde die Rechtsfolge wollte oder nicht. Umfaßt im Einzelfall der Wille auch die Rechtsfolge, ändert das nichts am Charakter dieser Handlung als Rechtshandlung. Hierunter fällt z. B. der Besitzerwerb, die Besitzaufgabe, die Schaffung eines künstlerischen oder literarischen Werkes.

Die Unterscheidung zwischen Rechts- und Willenserklärungen und sonstigen Rechtshandlungen ist für die Beurteilung eines Verhaltens bedeutsam; in dem einen Falle ist z. B. die Geschäftsfähigkeit erforderlich, im anderen nicht.

Ausgehend vor allem von der Schutzfunktion des sozialistischen -Rechts sind auch *rechtswidrige Handlungen* für die Begründung und Veränderung von Rechtsverhältnissen rechtserheblich. Diese Handlungen können sowohl darin bestehen, daß Rechtspflichten nicht erfüllt werden als auch darin, daß in den sozialistischen Rechtsnormen verbotene Verhaltensweisen von den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft geübt werden. Letztere sind wiederum in kriminelle und andere verbotene Handlungen zu differenzieren (vgl. Kap. 25.).

Um die Planmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zu sichern sowie die sozialistischen Errungenschaften einschließlich der subjektiven Rechte der Bürger zu schützen, knüpft unser sozialistischer Staat auch an die rechtsverletzenden Handlungen die Folge von Rechtsverhältnissen. Diese Rechtsverhältnisse, z. B. Strafrechtsverhältnisse, Schadenersatzrechtsverhältnisse, dienen der Gewährleistung der in den Rechtsnormen festgelegten Rechte und Pflichten der Normadressaten. Sie tragen damit dazu bei, daß jeder Bürger sicher ist, daß sein Leben und seine Gesundheit, sein Vermögen, seine Rechte und seine Würde vom Staat zuverlässig geschützt werden.¹⁷

Der Inhalt dieser Rechtsverhältnisse besteht darin, daß sich der Rechtsverletzer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber dem einzelnen für die Tat und den verursachten Schaden verantworten, d. h. daß er den Schaden wiedergutmachen muß oder/und in anderer Weise, z. B. durch Bestrafung, erzieherisch auf ihn eingewirkt wird.

Solche Rechtsverhältnisse, die auf Grund unrechtmäßiger Handlungen entstehen, und die Deliktsfähigkeit voraussetzen, gibt es in allen Rechtszweigen. Als Beispiel derartiger rechtswidriger Handlungen seien genannt: unerlaubte Handlung in Gestalt von Schadenszufügung, Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern, Verletzung der Arbeitsdisziplin, unterlassene Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, Diebstahl von genossenschaftlichem Eigentum, unberechtigte Verweigerung der Zeugenaussage, Spionage, Mord, Sittlichkeitsvergehen.

Schließlich bildet auch das *Ereignis* eine rechtserhebliche Tatsache, wenn der sozialistische Staat in seinen Rechtsnormen das Entstehen, die Änderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen an bestimmte Ereignisse knüpft, d. h. an Erscheinungen, die keine menschlichen Handlungen darstellen.

Der sozialistische Staat muß bei der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen berücksichtigen, daß die Natur als materielle Lebensbedingung der Gesellschaft einen ständigen Einfluß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse ausübt. Blitzschlag oder Hochwasser können z. B. das Eigentum eines Bürgers beschädigen oder zerstören, dadurch können Rechtsverhältnisse, z. B. Mietrechtsverhältnisse, beendet werden. Es ist aber auch möglich, daß hiervon andere Rechtsverhält-

¹⁷ Vgl. L. I. Breshnew, *Auf dem Wege Lenins*, Bd. 3, Berlin 1973, S. 55.